



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Unterstützung von Flüchtlingen im Inland“

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Der Fonds zur „Unterstützung von Flüchtlingen im Inland“ soll langfristig zur Verfügung stehen. Ziel ist es, die Willkommenskultur zu stärken. Es sollen Projekte und Maßnahmen aller Ebenen der Landeskirche, der Werke und Einrichtungen und der Diakonie Mitteldeutschlands zur Unterstützung, Beratung und Begleitung von Flüchtlingen gefördert werden. Neben den Projekten und Maßnahmen können in begründeten Einzelfällen auch Gelder zur Unterstützung von Flüchtlingen in finanziellen Notsituationen bereitgestellt werden. Die Mittel sollen ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden, die auf die seit Herbst 2014 gestiegenen Erfordernisse bei der Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen reagieren.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt:

- a) Ehrenamtsprojekte (u.a. für Weiterbildungen, Fahrtkosten, Materialien, Koordinierung von ehrenamtlich geleisteter Arbeit)
- b) Rechtsberatung
- c) Regelmäßig stattfindende Beratungs- und/ oder Begegnungsveranstaltungen
- d) Deutschunterricht für Flüchtlinge
- e) Projekte zur psychologischen Beratung von Flüchtlingen
- f) Innovative Projekte an neuen Orten
- g) Dolmetscher in begründeten Fällen
- h) Notfallhilfe für Flüchtlinge in besonderen Situationen

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Büroausstattung
- b) Baumaßnahmen

III. Antragsverfahren

(1) Anträge auf finanzielle Förderung sind an das Referat Migration und Interreligiöser Dialog im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen.

Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich.

(2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren (geplante) Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

(3) Der Antrag muss alle wesentlichen Angaben einer aussagefähigen Projektbeschreibung sowie einen Zeitablauf des Projektes enthalten.

(4) Finanzielle Unterstützungen werden i.d.R. als Zuschuss gewährt. Die Gewährung eines zinslosen rückzahlbaren Darlehns ist möglich.

IV. Bewilligungsverfahren

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an einen Vergabeausschuss.

(2) Der Vergabeausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt, der bzw. dem zuständigen Dezernenten (G) , der Referatsleitung (G3), dem bzw. der Beauftragten für Migration und der Leiterin bzw. dem Leiter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.

(2) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

(1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller/ der Antragstellerin zur Verfügung stehen.

(3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen. Der Kammer ist zu berichten.

(4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

(5) Können für ein bestimmtes Projekt bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahr abgerufen und verwendet werden, erlischt die Bewilligung.

(6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.